

Gutachten

zur Berechnung der Obergrenzen der Herstellungsbeiträge für die Wasserversorgungseinrichtung „Bergheim“ der

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband

BKPV

Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Renatastraße 73, 80639 München
Telefon: (089) 1272-0, Telefax: (089) 1272-883
E-Mail: poststelle@bkpv.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag	3
2. Allgemeine Angaben	4
3. Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung	5
3.1 Vorbemerkung	5
3.2 Ermittlung des beitragspflichtigen Investitionsaufwands.....	5
3.3 Anderweitig gedeckter Investitionsaufwand.....	6
3.4 Maßstabsgrößen.....	6
4. Ermittlung der Obergrenzen der Herstellungsbeitragsätze	8

Anlagen

- 1 Zusammenstellung des bestehenden Anschaffungs- und Herstellungsaufwands
- 2 Zusammenstellung des künftigen Anschaffungs- und Herstellungsaufwands
- 3 Maßstabsgrößen
- 4 Obergrenzen der Herstellungsbeitragsätze

1. Auftrag

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (INKB) haben uns mit der Erstellung einer Beitragskalkulation für ihre Wasserversorgungseinrichtung „Bergheim“ beauftragt. Das Gutachten wurde von unserem Prüfer Armin Demmeler erstellt.

Die Anlagen zu diesem Gutachten wurden mit Hilfe von MS-Excel erstellt; geringfügige Rundungsdifferenzen wurden aus Vereinfachungsgründen nicht bereinigt. Das für unsere Berechnungen erforderliche Zahlenmaterial wurde in Zusammenarbeit mit der Verwaltung ermittelt.

Das Ergebnis der Berechnungen erörterte unser Prüfer am 30.05.2022 mit folgenden Besprechungsteilnehmern:

- Herr Dr. Thomas Schwaiger, Vorstand
- Frau Carmen Wagner, Bereichsleiterin Buchhaltung, Steuern und Controlling
- Herr Michael Krügl, Fachbereichsleiter Controlling
- Herr Klaus Goth, Fachbereichsleiter Beiträge
- Herr Andreas Krieglmeier, Unternehmensentwicklung & Kommunalkundenbetreuung
- Herr Fabian Thaller, Rechts- und Vertragswesen
- Frau Andrea Steinherr, Leiterin Beteiligungsmanagement der Stadt Ingolstadt
- Frau Marie-Luise Rohm, Beteiligungsmanagement der Stadt Ingolstadt.

2. Allgemeine Angaben

Die INKB betreiben die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen Ingolstadt und Bergheim als rechtlich getrennte Einrichtungen.

Die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Bergheim war zum Zeitpunkt unserer Beratung in der Wasserabgabesatzung (WAS) vom 07.01.2010 i.d.F. vom 21.08.2017 geregelt. Die Erhebung der Herstellungsbeiträge sowie der Grund- und Verbrauchsgebühren richtete sich nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 07.01.2010 i.d.F. vom 26.08.2019.

Die Herstellungsbeitragsätze betragen derzeit:

pro m ² Grundstücksfläche	1,00 €
pro m ² vorhandene Geschossfläche	4,15 €

Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören nach § 1 Abs. 3 WAS auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse.

Nach § 8 Abs. 1 BGS/WAS ist der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

3. Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung

3.1 Vorbemerkung

Nach Art. 5 Abs. 1 KAG können die Gemeinden zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen (Investitionsaufwand) Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme besondere Vorteile bietet.

3.2 Ermittlung des beitragspflichtigen Investitionsaufwands

Die Beitragssätze sind grundsätzlich durch eine sog. Globalberechnung zu ermitteln. Dabei sind alle beitragsfähigen Aufwendungen für die bisher errichteten und die in absehbarer Zeit noch zu errichtenden Anlagen auf alle bereits erschlossenen und künftig noch zu erschließenden Grundstücke unter Anwendung des satzungsgemäßen Beitragsmaßstabs umzulegen. Die Globalberechnung beruht auf dem Grundgedanken, dass alle gegenwärtigen und künftigen Benutzer der Wasserversorgungseinrichtung gleichmäßig zum Investitionsaufwand dieser Einrichtung beizutragen haben (VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 28.09.1978 Nr. II 144/78, GemH 1980, 19, und vom 18.11.1980 Nr. II 1402/78, ZKF 1981, 133). Sie soll außerdem gewährleisten, dass eine Überdeckung des Investitionsaufwands durch Beiträge vermieden wird. Zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Globalberechnung gibt auch der BayVGH in seinem Urteil vom 27.01.2000 (23 N 99.1741; VwRR BY 2000, 196, 219; GK 54/2001, Ziff. 5) wichtige Hinweise. (vgl. Nitsche/Baumann/Mühlfeld, Satzungen zur Wasserversorgung, Erl. 20.052/7 m.w.H.).

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 4 KAG kann bei der Ermittlung von Beiträgen für die Herstellung und Anschaffung leitungsgebundener Einrichtungen auch der durchschnittliche Investitionsaufwand für die gesamte Einrichtung veranschlagt und zugrunde gelegt werden (sog. Rechnungsperiodenkalkulation).

Im Einvernehmen mit der Verwaltung ermittelten wir die Obergrenzen der Beitragssätze durch eine Globalberechnung.

Der Aufwand für Grundstücksanschlüsse wurde in der Beitragskalkulation nicht angesetzt. Eine Abstufung der Herstellungsbeitragssätze aufgrund unterschiedlicher Erstattungsregelungen für Alt- und Neuanschlößer ist daher nicht erforderlich (vgl. Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht, Teil IV, Frage 16, 5.2). Da die Auswirkungen auch bei der Kalkulation der Verbrauchsgebühren geringfügig sind und deutlich unter der von der Rechtsprechung schon mehrfach als

„Erheblichkeitsschwelle“ angesehenen „10 %-Grenze“ liegen dürften, ist nach dem Grundsatz der Typengerechtigkeit eine Gebührenabstufung ebenfalls nicht erforderlich (vgl. Ecker, Kommunalabgaben in Bayern, Kz. 26.00 Nr. 3).

Den künftigen Investitionsaufwand ermittelte die Verwaltung aus dem Wirtschaftsplan 2021/2022 und der fortgeschriebenen Finanzplanung bis 2025/2026. Nicht ansatzfähig ist der Aufwand für Anlagenteile, die bereits ausgesondert bzw. nicht mehr benutzbar sind und daher nicht mehr zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen der Wasserversorgungseinrichtung gehören (BayVGH, Urteil vom 01.12.1997 Nr. 23 B 96.851, BayVBI 1998, 214, LSKAG Nr. 5.6.4/46). Da die Rohrnetzerneuerungen vorhandene Anlagenteile ersetzen, kürzten wir den künftigen Aufwand dieser Anlagegruppen pauschal um 20 %, um einen doppelten Ansatz des Anlagevermögens zu vermeiden.

Neubaugebiete wurden nur berücksichtigt, sofern verdichtete Planungsabsichten bestehen und damit Investitionskosten sowie beitragspflichtige Grundstücks- und Geschossflächen sachgerecht geschätzt werden konnten (vgl. Nitsche/Baumann/Mühlfeld, a.a.O., Erl. 20.052/7 Buchst. e).

Der beitragsfähige Anschaffungs- und Herstellungsaufwand ist aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlich.

3.3 Anderweitig gedeckter Investitionsaufwand

Seinem Wesen nach ist der Beitrag Aufwendungsersatz; er kann deshalb nur für den Investitionsaufwand erhoben werden, der dem Einrichtungsträger tatsächlich erwachsen und nicht bereits anderweitig gedeckt ist.

Das Kommunalunternehmen Bergheim beteiligt sich an den Investitionskosten für die Wasserversorgung der Baugebiete „Luckerberg II und III“ (vgl. Entwurf der Vereinbarung zur Kostenbeteiligung an den Investitionskosten vom 25.02.2022). Diesen (über die satzungsgemäßen Beiträge hinausgehenden) Aufwendungsersatz berücksichtigten wir beitragsmindernd als anderweitige Deckung.

Darüber hinaus setzten wir die erwarteten staatlichen Zuwendungen von rd. 70 T€ als anderweitige Deckungsmittel an.

3.4 Maßstabsgrößen

Die beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossflächen der bislang veranlagten Grundstücke wurden von der Verwaltung mit insgesamt rd. 424.200 m² Grundstücksfläche und rd. 147.200 m² Geschossfläche ermittelt (vgl. Anlage 3).

Für die Baugebiete Luckerberg II und III sind nach einer Aufstellung der Verwaltung rd. 27.200 m² Grundstücksflächen und (geschätzt) rd. 10.900 m² Geschossflächen zu erwarten. Für Vergrößerungen der vorhandenen Geschossflächen durch Erweiterungen bzw. Verdichtungen setzen wir einen pauschalen Zuschlag von 5 % auf die erschlossenen Geschossflächen an. Darüber hinaus berücksichtigen wir für evtl. Grundstücksflächenvergrößerungen einen pauschalen Zuschlag von 1 % auf die erschlossenen Grundstücksflächen.

4. Ermittlung der Obergrenzen der Herstellungsbeitragssätze

Den durch Beiträge zu deckenden Aufwand von rd. 2.222.000 € verteilen wir zu 40 % auf die Grundstücksflächen und zu 60 % auf die Geschossflächen. Nach der Berechnung in der Anlage 4 ergeben sich folgende Beitragssätze (Obergrenzen):

pro m ² Grundstücksfläche	1,95 €
pro m ² (vorhandene) Geschossfläche	8,06 €

Die ermittelten Beitragssätze bilden die rechnerischen Obergrenzen der Beitragssätze für den Herstellungsbeitrag. Im Allgemeinen empfiehlt es sich, den rechtlichen Rahmen bei der satzungsrechtlichen Bestimmung der Beitragssätze nicht vollständig auszuschöpfen, um u.a. eine (mögliche) unzulässige Überdeckung zu vermeiden.

München, 31.05.2022
Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

Bestätigt:

gez.
Schmitt

Mayer